

Satzung des Burschenverein "Edelweiß" Katzdorf

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Brauchtum zu erhalten und die Kameradschaft zu fördern.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
 - a) Durchführung von Versammlungen
 - b) Teilnahme an Festlichkeiten und dergleichen
 - c) Zugehörigkeit zur Kreisburschenvereinigung Burglengenfeld
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (AO)

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Burschenverein "Edelweiß" Katzdorf e.V., dieser ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 93158 Teublitz - Katzdorf, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unverheiratete Person männlichen Geschlechts werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (3) Aufnahme finden in der Regel nur unverheiratete Personen, die im Bereich der ehemaligen Gemeinde Katzdorf wohnen. Auswärtige können Mitglied des Vereins werden, aber nur dann, wenn
 - a) der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Stadtgebiet Teublitz liegt,
 - b) im Wohnort des Antragstellers kein Burschenverein etabliert ist,
 - c) der Antragsteller vorher in keinem anderen Burschenverein Mitglied war,
 - d) der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit den Antrag billigt,

- e) die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.
- 4) Mitglieder, die dem Verein lange angehören, das 40. Lebensjahr vollendet oder sich dem Verein durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben, könne besonders geehrt werden. Mitglieder werden für 5-jährige, 10-jährige und 15-jährige Mitgliedschaft geehrt.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

(1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Mitgliedschaft endet

- a) durch Heirat,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen eines Beitragsrückstand von mindestens 6 Monaten.

(3) Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vereinsbeirat zu erklären. Der Beitrag ist in diesem Falle bis zum letzten Tag des Austrittsmonats zurück zu erstatten. Mit dem Austritt enden die Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei groben und wiederholten vorsätzlichen Verstößen eines Mitgliedes gegen die Vereinssatzung.
- b) wenn ein Mitglied durch anstößiges Benehmen oder durch verletzende Beschimpfungen Beleidigungen den Vereinsfrieden ernsthaft stört oder gefährdet.
- c) wenn die Interessen und das Ansehen des Vereins grob geschädigt werden.

(5) Die Streichung im Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist. Die erste Mahnung erfolgt nach 2 Monaten, die zweite Mahnung nach 4 Monaten durch die Kassierer oder den 1. Vorsitzenden.

(6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie über die Streichung im Mitgliederverzeichnis entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt geheim mit Stimmzettel.

(7) Heiratet ein Mitglied und wird dazu eingeladen, so bezahlt jeder Anwesende des Vereins einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag. Vom Verein wird aus diesen Mitteln ein Bierkrug und ein Blumenstrauß geschenkt.

(8) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so wird für das verstorbene Vereinsmitglied ein Kranz am Grabe niedergelegt.

(9) Dem Betroffenen aus den Absätzen 4 und 5 ist vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und -bei Einspruch- vor der endgültigen Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(10) Die Beendigung der Mitgliedschaft in allen Fällen des Abschnittes 2 besteht kein Anspruch gegen den Verein auf Rückvergütung irgendwelcher Leistungen.

§ 5 Rechte, Pflichten, Beiträge

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen beschließende Stimme. In den Vorstand sowie den Vereinsbeirat sind alle Mitglieder, vorbehaltlich der Voraussetzungen des § 6 d), wählbar.

(2) Die Vereinseinrichtungen sind jedem Mitglied in gleicher Weise zugänglich.

(3) Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Mitglieder sind ferner zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Jahreshauptversammlung festgesetzt.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier sowie dem 1. Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

c) der Beirat, der aus den Vorstandsmitgliedern unter b) und weiteren -bei entsprechendem Bedarf auf Beschluss des Vorstandes- zu berufenden 3 ehrenamtlich tätigen Personen besteht, sowie dem 2. Kassier, dem 2. Schriftführer, sowie 2 Kassenrevisoren, die allesamt von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

d) Die Vorstandsmitglieder unter b) müssen jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Als Satzungsmäßige Mitgliederversammlungen gelten

a) die ordentliche Jahreshauptversammlung

b) die monatlichen Mitgliederversammlungen.

(2) Das Vereinsjahr schließt mit dem Tag der ordentlichen Jahreshauptversammlung, die alljährlich im Januar stattfindet.

a) Feststehende Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind

- Totengedenken
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Protokollverlesung
- Neuwahlen
- Bericht der Kassenrevisoren

b) Der Jahreshauptversammlung obliegt ferner alle Jahre folgende Aufgaben

- Erteilung der Entlastung für den Vorstand und den Vereinsbeirat
- Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsbeirates. Zur Gültigkeit bei Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsbeirates hat geheim mit Stimmzettel, ansonsten durch Akklamation zu erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt aus Beschluss des Vereinsbeirates oder der Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

(4) Ort und Tag der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Vereinslokal mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzungen bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

(5) Sämtliche Wahlen und Beschlüsse bei den einzelnen Versammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Jedes Anwesende Mitglied hat sich vor Beginn der Versammlung in der aufliegenden Anwesenheitsliste einzutragen. Die Wahl der einzelnen Funktionäre hat auf vorgefertigten und gekennzeichneten Stimmzetteln zu erfolgen, soweit eine geheime, schriftliche Wahl vorgesehen ist.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden zusammen mit dem 1. Kassier oder dem 1. Schriftführer.

(3) Rechtsgeschäfte, die den Verein bis zu einem Betrag von 100,00 € verpflichten, können vom 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden zusammen mit dem 1. Kassier oder dem 1. Schriftführer getätigt werden. Bei

einem Wert bis zu 2.000,00 € ist die Zustimmung des Vereinsbeirates und bei einem Wert ab 2.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

(1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den freiwilligen Spenden und den Überschüssen aus Veranstaltungen.

(2) Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, soweit sie zur Durchführung des satzungsgemäßen Vereinszweckes notwendig ist.

(3) Die Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben sind mindestens 1x jährlich ordnungsgemäß durch die Kassenrevisoren zu überprüfen.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die ordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das nach Auflösung noch vorhandene Vermögen der Stadt Teublitz zu überlassen, mit der Maßgabe, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Näheres beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung, deren Beschluss allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

(3) Werden die nach Absatz 1 erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht und kommt deshalb eine Beschlussfassung nicht zu stand, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im übrigen bleibt Absatz 1 jedoch unberührt.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur die ordentliche Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.